

Merkblatt Ausbildungszuschüsse

Zweck

Ausbildungszuschüsse sollen versicherten Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Die mit Ausbildungszuschüssen unterstützte Berufslehre muss zum Ziel führen, die Ausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis abzuschliessen.

Voraussetzungen

Ausbildungszuschüsse können beansprucht werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Versicherte Personen, die arbeitslos sind und innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine Beitragszeit nachweisen können oder die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten Zuschüsse das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.
- Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden. Die Berufsausbildung gilt als nicht abgeschlossen, wenn sie nach den Prüfungen nicht offiziell durch die zuständige Amtsstelle in Form eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ), Diploms oder eines anderen, gleichwertigen Dokuments anerkannt wurde.
- Die Ausbildung muss den Fähigkeiten der versicherten Person entsprechen. Wenn sich Zweifel bezüglich der Eignung ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle erforderlich oder es muss eine Fähigkeitsabklärung mittels Eignungsabklärung oder Praktikum im künftigen Lehrbetrieb vorgenommen werden.

Dauer

Ausbildungszuschüsse werden während der für die Ausbildung der versicherten Person notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren. Ausbildungszuschüsse können auch für vierjährige Lehren gewährt werden, wenn nebst den übrigen Anspruchsvoraussetzungen (inkl. insbesondere die arbeitsmarktliche Indikation) folgende zwei Bedingungen erfüllt sind: die reguläre Ausbildungszeit im entsprechenden Beruf beträgt vier Jahre und es besteht keine Möglichkeit, die Lehre (EFZ) aufgrund bereits bestehender Vorbildung oder beruflichen Erfahrung verkürzen.

Unterbruch/Abbruch

Im Falle eines Unterbruchs der Ausbildung sind die Ausbildungszuschüsse ebenfalls einzustellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die zuständige Amtsstelle über Ausbildungsunterbrüche zu informieren. Zu Unrecht ausbezahlte Ausbildungszuschüsse müssen zurückbezahlt werden. Bei Fortsetzung der Ausbildung nach einem Unterbruch, können die Ausbildungszuschüsse wieder ausgerichtet werden, unter Einhaltung der bisherigen verlängerten Rahmenfrist. Die Ausbildungszuschüsse werden auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt.

Keine Gewährung

Versicherten Personen, die über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen, können keine Ausbildungszuschüsse gewährt werden. Dies gilt auch für versicherte Personen die bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten absolviert haben, jedoch ohne Abschluss. Sollte die Berufslehre nicht mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis abschlossen werden, ist das Gesuch ebenfalls abzulehnen.

Höhe Ausbildungszuschüsse

Die Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen dem im Ausbildungsvertrag festgelegten Lehrlings-Bruttolohn und den von der Arbeitslosenkasse berechneten versicherten Verdienst bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'500.00 brutto. Allfällige kantonale oder private Stipendien werden vom Ausbildungszuschuss in Abzug gebracht, sofern sie nicht zur Deckung der Familienunterhaltskosten dienen.

Kosten

Der Arbeitgeber muss der versicherten Person mindestens einen für das letzte Lehrjahr orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn entrichten. Bei der Festlegung der Höhe dieses Lohnes ist die Erfahrung der versicherten Person zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber richtet der versicherten Person monatlich den Lohn gemäss Lehrvertrag aus. Er muss die vom Lohn (inkl. Ausbildungszuschüsse) in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, zudem bezahlt er den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungen für die gesamte Lohnsumme.

Bedingungen Arbeitgeber

Der Betrieb muss berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden und über die personellen und betrieblichen Ressourcen verfügen, um die Ausbildung und Betreuung der versicherten Person bis zum Lehrabschluss sicherzustellen. Der Arbeitgeber schliesst mit der versicherten Person einen Lehrvertrag oder einen gleichwertigen Ausbildungsvertrag ab, welcher den gesetzlichen Anforderungen in angemessener Weise entspricht. Der Lehrvertrag beinhaltet einen monatlichen Lohn, welcher sich aus dem durch den Lehrmeister entrichteten Bruttogehalt und dem Betrag der beantragten Ausbildungszuschüsse zusammensetzt. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die versicherte Person gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert ist.

Die monatliche Verpflichtung gegenüber der Amtsstelle beinhaltet:

- Bestätigung der Anwesenheitskontrolle mittels Bescheinigung Ausbildungszuschuss und die Einreichung der jeweiligen Lohnabrechnungskopie

Am Ende eines Ausbildungsjahres müssen der Amtsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Schriftlicher Antrag um Lehrfortsetzung
- Kopie des Bildungsberichtes und des Lehrzeugnisses/Notenblattes

Am Ende der Lehrzeit müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des Fähigkeitszeugnisses
- Schlussbericht mit Meldung, ob die versicherte Person eine Anschlusslösung gefunden hat

Besonderheit

- Bei einer allfälligen Änderung des Lehrlingslohnes, besteht eine sofortige Meldepflicht

Hinweise versicherte Person

Für Bezüger von Ausbildungszuschüssen gilt eine Rahmenfrist von vier Jahren, d.h. die ordentliche Rahmenfrist von zwei Jahren wird um weitere zwei Jahre verlängert. Dauert die Ausbildung über die verlängerte Rahmenfrist hinaus, muss die versicherte Person schriftlich belegen können, dass sie die nötigen finanziellen Mittel aufbringen kann, um die Ausbildung auch abschliessen zu können (z.B. schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber oder schriftliche Erklärung eines Dritten, die versicherte Person finanziell zu unterstützen). Diejenige versicherte Person, die belegt, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um die Ausbildung über die verlängerte Rahmenfrist hinaus selber bestreiten zu können, kann von der zuständigen Amtsstelle aufgefordert werden, einen zu diesem Zweck bestimmten Betrag auf ein Sperrkonto bei einer Bank einzubezahlen. Die Periode, während welcher die versicherte Person Ausbildungszuschüsse erhält, zählt als Beitragszeit.

Vorgehen

Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit der zuständigen Amtsstelle in Verbindung zu setzen um die Modalitäten abzuklären und das Vorgehen zu besprechen. Das Gesuch um Ausbildungszuschüsse und die Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Ausbildung kann dort direkt angefordert werden.

Ansprechperson

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frau E. Rindisbacher, T 058 345 55 75, elena.rindisbacher@tg.ch